

Urlaubschein.

Bahnhofskontrolle
= Dessau. =

Der Col. Prof. Otto Schneider

von der Verordnungsm. Kom. d. 5. Inf. Reg. 11, 36

wird hiermit vom 16. Juli 1915 bis einschl. 17. Juli

nach Dessau-Bernburg Kreis Dessau, Bernburg beurlaubt.

DESSAU
1915
A 16. 7. 15

Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Halle a. S., den 15. Juli

1915
Kontrollbezirk POSEN
F. A. Halle a. S.
* 17. 7. 15 *
No. ...
Gärgemann v. Kommandantur.

Bahnhofskontrolle
= Dessau. =



- Urlaubschein
1. Der Urlaubschein ist beim Lösen der Militärfahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung und offen zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen und während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.
 2. Der Urlaubschein darf nur für einmalige Hin- und Rückreise benutzt werden.
 3. Die Benutzung
 - a) von Eilzügen 4 Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten, sowie vom 2. bis 4. Januar und
 - b) von allen Schnellzügenist auf Militärfahrkarten nur gestattet, wenn die Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahrkarten den Tages- oder Stationsstempel und mit Cinte oder Stempel die Worte „Eil- oder Schnellzug“ angebracht hat. Für Soldaten gilt diese Beschränkung nicht.
 4. Bei Benutzung von D- (Durchgangs)- Zügen sind Schnellzugzuschlagkarten zu lösen.
 5. Auf jede Militärfahrkarte werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freigepäck gewährt.
 6. Militärfahrkarten dürfen nicht benutzt werden:
 - a) bei Dienstreisen, wenn verordnungsmäßig Reisegebührrnisse gewährt werden;
 - b) bei Reisen der von Zivilgerichten als Zeugen und Sachverständige geladenen Militärpersonen, auch wenn diese nach der Gebührenordnung geringere Entschädigungen als die verordnungsmäßigen Reisegebührrnisse erhalten;
 - c) von Militärmusikern bei Reisen zu Erwerbszwecken.